

SÄCHSISCHER ANWALTSGERICHTSHOF
Präsidium

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2023 (§ 105 BRAO, § 21 e Abs. 1 GVG)

(vom 10.02.2023)

A
Präsidium und Verwaltung

I. Dem Präsidium gehören die folgenden Mitglieder des SAGH an:

Präsident des SAGH Rechtsanwalt Dr. Aldejohann; Rechtsanwalt Dr. Nolting; Rechtsanwalt Professor Dr. Handschumacher; Rechtsanwältin Dr. Anders, RinOLG Luderer.

II. Für Verwaltungssachen sind zuständig:

1. Der Präsident des SAGH und Vorsitzende des 1. Senats,
Rechtsanwalt Dr. Aldejohann
2. Sein Vertreter ist der Vorsitzende des 2. Senats,
Rechtsanwalt Dr. Nolting

B
Geschäftsverteilung auf die Senate und deren Besetzung

I. Geschäftsverteilung auf die Senate

1. Der 1. Senat ist zuständig für
 - a) alle Verfahren mit den Aktenzeichen, deren Endnummern 1, 3, 5, 7 und 9 lauten;
 - b) alle Verfahren, die durch Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs an den 1. Senat zurückverwiesen werden;
 - c) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die sich gegen Entscheidungen des 2. Senats richten.

2. Der 2. Senat ist zuständig für

- d) alle Verfahren mit Aktenzeichen, deren Endnummern 2, 4, 6, 8 und 0 lauten;
- e) alle Verfahren, die durch Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs an den 2. Senat zurückverwiesen werden;
- f) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die sich gegen Entscheidungen des 1. Senats richten.

II. Besetzung der Senate

1. Der 1. Senat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident des SAGH Rechtsanwalt Dr. Aldejohann - Vorsitzender
- b) Rechtsanwalt Professor Dr. Handschumacher - stellv. Vorsitzender
- Beisitzer
- c) Rechtsanwalt Dr. Korn - Beisitzer
- d) Rechtsanwältin Dr. Anders - Beisitzerin
- e) RiOLG Arnold - Beisitzer
- f) RinOLG Luderer - Beisitzerin
- g) RinOLG Kaufmann - Beisitzerin
- h) VRinOLG Dr. Baer - Beisitzerin
- i) RinOLG Dr. Schönknecht - Beisitzerin

2. Dem 2. Senat gehören an

- a) Rechtsanwalt Dr. Nolting - Vorsitzender
- b) Rechtsanwalt Stephan - stellv. Vorsitzender
- Beisitzer
- c) Rechtsanwalt Dr. Plagemann - Beisitzer
- d) Rechtsanwalt Dr. Kettwig - Beisitzer
- e) RiOLG Arnold - Beisitzer
- f) RinOLG Luderer - Beisitzerin
- g) RinOLG Kaufmann - Beisitzerin

- h) VRinOLG Dr. Baer - Beisitzerin
- i) RinOLG Dr. Schönknecht - Beisitzerin

III. Falls ein Senat nicht mehr beschlussfähig ist, weil mehrere anwaltliche Mitglieder ausfallen, sind die anwaltlichen Mitglieder des anderen Senats zur Vertretung berufen und zwar der/die Lebensjüngste des anderen Senats. Ist der/die Lebensjüngste verhindert, wird diese/r durch den/die jeweils Lebensältere/n vertreten.

C
Güterichter

Güterichter für gemäß §§ 112 Abs. 1 S. 1 BRAO, 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO an den Güterrichter verwiesene Verfahren sind Präsident des SAGH Rechtsanwalt Dr. Aldejohann und Rechtsanwalt Dr. Nolting.

Dresden, den 10.01.2013


Dr. Aldejohann


Dr. Nolting


Professor Dr. Handschumacher


Dr. Anders

Luderer
- VerhinderA -

